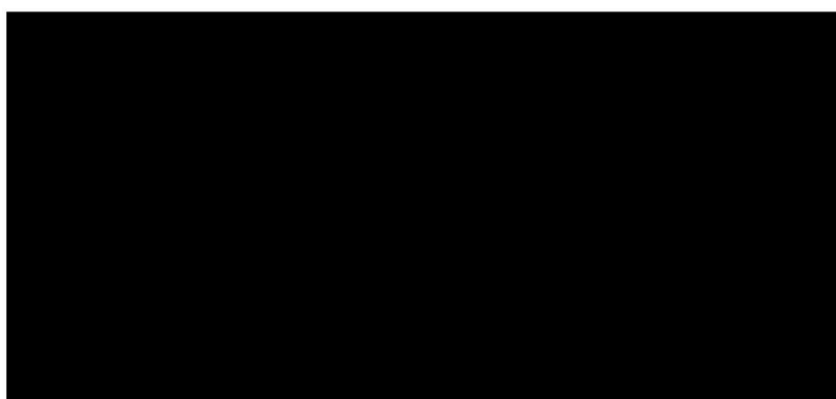


Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

 Bundesinstitut für Risikobewertung
 Postfach 12 69 42
 10609 Berlin
 Tel. +49 30 18412-0
 Fax +49 30 18412-99099
 bfr@bfr.bund.de
 www.bfr.bund.de

Mit Postzustellungsurkunde


Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
#138195 / 07.05.2019	80-0703-01.2019/063 10739947	-21799 (Fax)	17.09.2019	Justizariat

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 07.05.2019


auf Ihren o.g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid
1. Sie erhalten in nachstehendem Umfang Zugang zu folgenden Informationen:

- Geschätzter unmittelbarer Personalaufwand:

MitarbeiterInnen	AZ in Std.	AG-Kosten
1	35,52	1.553,14 €
1	138,66	4.495,67 €
1	65,00	1.352,85 €
1	39,00	1.822,23 €
1	156,00	4.896,68 €
1	15,60	590,93 €
6	449,78	14.711,51 €

- Geschätzte Kosten für Rechnerkapazitäten i.H.v. 9,80 €.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Ihrer o. g. E-Mail beantragten Sie die nachstehenden Informationen:

alle bei Ihnen vorliegenden Dokumente zur Erstellung und zum Betrieb des Portals <https://dokumente.bfr.bund.de/glypo/>, insbesondere solche, aus denen

- das Konzept für das Portal und die mögliche Wiederverwendbarkeit der Lösung über die tagesaktuelle Bereitstellung des Gutachens "BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat" hinaus (Liste der Funktionen),
- die Kosten für die Entwicklung
- und evtl. erwogene Alternativen

hervorgehen.

II.

1. Ihrem Antrag ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nur auf vorhandene amtliche Informationen.

Für Dokumente zum Konzept des Portals, einer möglichen Wiederverwendbarkeit oder erwogenen Alternativen besteht – soweit solche Dokumente überhaupt existieren - nach § 4 Abs. 1 IFG ein Ausschlussgrund. Danach soll der Anspruch auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses). Aufgrund eines Widerspruchs ist in einem laufenden Verfahren noch keine Bestandskraft eingetreten. Eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen kann potentiell zu einer Einflussnahme auf dieses Verfahren und dessen Bearbeitung genutzt werden.

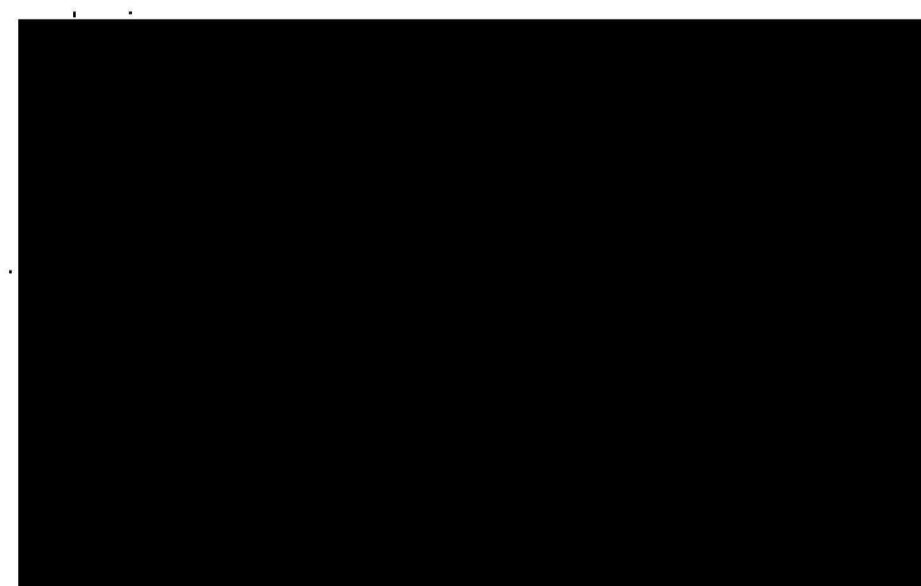
Abschließend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Bei der zusammenfassenden Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat vom 04.09.2015 handelt es sich nicht um ein „Gutachten“, sondern um eine Stellungnahme, die für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das sogenannte „Addendum I“ in deutscher Sprache zusammenfasst. Für die Neubewertung des Wirkstoffs Glyphosat hat das BfR seine wissenschaftliche Bewertung abschließend mit dem Addendum I vorgenommen und über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Die maßgebliche Risikobewertung enthält das Addendum I selbst.

2. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV) i.V.m. Teil A Ziffer 1.1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 zur IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

- | | |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IFG | Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. |
| IFGGebV | Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. |